



Institut für Ost- und
Südosteuropaforschung

Online-Handbuch zur Geschichte
Südosteuropas

Géza Pálffy

Strukturgeschichtliche Merkmale des
Königreichs Ungarn. Ein starker Ständestaat
in der Habsburgermonarchie

Teil 2:
Zur Sonderstellung
des ungarischen Ständestaates

aus Band 1:

**Herrschaft und Politik
in Südosteuropa bis 1800**

Inhaltsverzeichnis

1. Das Instrument der einflussreichen Stände: der ungarische Reichstag
2. Schwierigkeiten des Absolutismus in Ungarn: die Pfeiler der Lokalverwaltung
3. Exkurs: Die Habsburger und der osmanische Vasallenstaat Siebenbürgen

Zitierempfehlung und Nutzungsbedingungen für diesen Artikel

1. Das Instrument der einflussreichen Stände: der ungarische Reichstag

Im 16. und 17. Jahrhundert entwickelte sich das Königreich Ungarn – wie in den vorhergehenden Unterkapiteln bereits dargelegt (s. Teil 1) – zu einem aus militärischer und finanzieller Sicht stark zentralisierten Gebiet der Habsburgermonarchie. Dennoch und trotz erfolgreicher Zentralisierung blieb das Königreich ein starker Ständestaat, eigentlich sogar eine kleinere „Ständemonarchie“, denn entgegen der in der Historiographie häufig vertretenen Meinung schlossen sich die starke Zentralisierung und das starke Ständetum im Ungarn der Frühen Neuzeit nicht gegenseitig aus.¹ Innerhalb dieses besonderen Gefüges sahen sich in einigen Regierungsbereichen die Stände, in anderen der Hof zu größeren Abstrichen genötigt. Während im Bereich der zu gemeinsamen Angelegenheiten gewordenen Außenpolitik sowie des Militär- und Finanzwesens die Stände wichtige Positionen verloren – nur der erste Mann der weltlichen Elite, der Palatin, vermochte es, seine Sonderstellung in den ungarisch-osmanischen Grenzverhandlungen im 17. Jahrhundert teilweise zu erhalten² –, konnten sie die Leitung der Innenpolitik, des Landesgerichtswesens und des ständischen Lebens, mit Ausnahme der 1670er Jahre,³ fast gänzlich beibehalten. Dies war im Vergleich zur Situation in den österreichisch-böhmischen Ländern ein enormer Unterschied. So verfügte das Königreich Ungarn in der zusammengesetzten Monarchie – neben dem Heiligen Römischen Reich – über das stärkste Ständetum und über eine weitreichende innere politische Souveränität.

Grundlage, Instrument und Symbol der einflussreichen Stände war vor allem der ungarische Reichstag (lat. *comitia*, *diaeta*).⁴ Dessen institutioneller Aufbau verfestigte sich insbesondere im 16. Jahrhundert, wiewohl sich sein Zuständigkeitsbereich aufgrund der osmanischen Eroberungen von einst rund 70 auf die in Tabelle 3 genannten 35 Komitate reduzierte. Obwohl jener in den zeitgenössischen deutschsprachigen Quellen nach dem Vorbild der österreichischen und böhmischen Länder in der Regel als „Landtag“ bezeichnet wurde, ist die Benennung als Reichstag aus mehreren Gesichtspunkten zutreffender. Einerseits nahmen daran nicht nur die Vertreter Ungarns teil; die spätmittelalterlichen Traditionen fortführend waren hier auch die kroatisch-slavo-

¹ Siehe zu dieser Neuinterpretation PÁLFFY, *The Kingdom of Hungary*, insbes. 235-244.

² István HILLER, *Palatin Nikolaus Esterházy. Die ungarische Rolle in der Habsburgerdiplomatie 1625–1648*. Wien, Köln, Weimar 1992.

³ BENCZÉDI, *Rendiség, abszolutizmus; VÁRKONYI, A Wesselényi szervezkedés; MIJATOVIĆ, Zrinsko-Frankopanska urota; KÖPECZI, Staatsräson* usw.

⁴ Siehe im Folgenden vor allem die neueren zusammenfassenden Darstellungen des Themas bei: Jean BÉRENGER/Charles KECSKEMÉTI, *Parlement et vie parlementaire en Hongrie 1608–1918*. Paris 2005; István M. SZIJÁRTÓ, *The Diet. The Estates and the Parliament of Hungary 1708–1792*, in: Gerhard AMMERER u. a. (Hgg.), *Bündnispartner und Konkurrenten der Landesfürsten? Die Stände in der Habsburgermonarchie*. Wien, München 2007, 151–171, aus der älteren Literatur vgl. noch Jozef KARPAT, *Zákonodarná moc v Uhorsku 1526–1604* [Die Gesetzgebung in Ungarn 1526–1604]. Bratislava 1944.

nischen und – während der Zeit der habsburgischen Oberhoheit über Siebenbürgen (1551–1556 und 1600–1604) – die siebenbürgischen Stände vertreten. Andererseits übertraf die Anzahl der Reichstagsdelegierten und -deputierten (gut 300 Personen) die der Landtage der österreichischen und böhmischen Provinzen bei Weitem. Selbiges galt auch für das politische Gewicht und den Einfluss der ungarischen Stände bzw. für die Möglichkeiten des ständischen Widerstands, insbesondere da Ungarn – wie oben dargestellt (s. Teil 1) – bis 1687 nicht einmal ein Erbkönigreich der Habsburgerdynastie war. Kurzum, der ungarische Reichstag blieb in der Tat die ständische Versammlung des übrig gebliebenen Reiches der Stephanskronen.

Die Organisation des ungarischen Reichstages festigte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, was Gesetzesartikel Nr. 1, erlassen nach der Krönung von Matthias II. zum ungarischen König (1608–1619) im Herbst 1608 in Pressburg, festhielt.⁵ Sie unterschied sich in ihrem Charakter sowohl von den österreichischen und den böhmischen als auch von den kroatisch-slawonischen und siebenbürgischen Versammlungen, da erstere als Kuriensystem (mit zumeist vier Kurien) ausgelegt waren und letztere aus einer Kammer bestanden. Der ungarische Reichstag wurde aber im 16. Jahrhundert zu einer Institution mit zwei Kammern (Untere und Obere Tafel – im übertragenen Sinn Ober- und Unterhaus) ausgebaut, und in beiden waren der Adel wie auch das katholische Priestertum zahlreich vertreten. Dieser Prozess fand unmittelbar nach dem Beitritt des Königreichs Ungarn zur Habsburgermonarchie statt und stellte vor allem eine Art Gegengewicht zu der oben dargestellten Zentralisierung und den Veränderungen in der Landesverwaltung dar.

Da die ungarische Hauptstadt in die Hände der Osmanen fiel (1541), versammelten sich die Kammern (Tafeln) entgegen der spätmittelalterlichen Praxis nicht mehr in Ofen bzw. auf dem Feld am Fluss Rákos (Rákosfeld) bei Pest. Während in den 1530er und 1540er Jahren noch mehrere Versammlungen in Tyrnau und Neusohl stattfanden, avancierte ab den 1550er Jahren bis zum Ende des 17. Jahrhunderts das zur innenpolitischen Hauptstadt des Königreichs aufsteigende Pressburg zum Austragungsort der Reichstage. Ausnahmen bildeten nur die Jahre 1553, 1622, 1625, 1634/35 und 1681, zum Teil aus politischen, militärischen und strategischen Gründen sowie zeitweise wegen der Seuchengefahr, als die westtransdanubische königliche Freistadt Ödenburg als Reichstagsort diente.⁶ Zu drei dieser fünf Anlässe fanden zugleich Herrscherkrönungen (1622: Königin Eleonora Gonzaga; 1625: Ferdinand III. und 1681: Königin Eleonora Magdalena Theresie von Pfalz-Neuburg) statt.⁷ Und während die Reichstagsversammlungen zwischen 1526

⁵ MÁRKUS (Hg.), *Corpus Juris Hungarici: 1608–1657*, 24f.

⁶ Géza PÁLFFY, *A magyar országgyűlés helyszínei a 16–17. században. A szimbolikus politikai kommunikáció kora újkori történetéhez* [Die Orte der ungarischen Reichstage im 16. und 17. Jh. Zur Geschichte der frühneuzeitlichen symbolischen Kommunikation], in: Tamás DOB-SZAY u. a. (Hgg.), *Rendiség és parlamentarizmus Magyarországon. A kezdetektől 1918-ig* [Stände und Parlamentarismus in Ungarn. Von den Anfängen bis 1918]. Budapest 2013, 65–87.

⁷ Neuerdings Géza PÁLFFY, *A Szent Korona Sopronban. Nemzeti kincsünk soproni emlékhelyei* [Die Heilige Krone Ungarns in Ödenburg – Ödenburger Gedenkstätten der Stephanskronen]. Sopron, Budapest 2014, insbes. 37–39, 47–50, 57–60.

und 1608 in ein- bis zweijährigen Abständen folgten, rief der Herrscher die Stände im 17. Jahrhundert nur alle drei bis fünf Jahre zusammen. Nach 1662 tagte der Reichstag wiederum sogar erst 1681, nach 1687 nicht eher als erneut 1705/12. Mag dies im ersten Fall vor allem auf den erfolglosen Versuch der Einführung des Absolutismus zurückzuführen sein, stand dies im letzteren Fall mit dem Großen Türkenkrieg von 1683 bis 1699 und dem Aufstand von Franz Rákóczi (1703–1711) in Verbindung.

Bis 1608 fanden die Sitzungen der Oberen Tafel des Reichstages (Tabula Superior), auch Magnatentafel genannt, zumeist im Stadtpalast der Erzbischöfe von Gran statt, später, zu Beginn des 17. Jahrhunderts, im Quartier der Palatine, schließlich zwischen 1646 und 1712 im sogenannten Grünstübel am Hauptplatz der Stadt Pressburg. In Ödenburg tagten die Versammlungen der Oberen Tafel aber in der Regel im ebenfalls am Hauptplatz der Stadt stehenden Rathaus. Dabei lud der Herrscher deren Mitglieder persönlich ein, mit einem auf Latein verfassten Einladungsschreiben (regales), das durch die Ungarische Hofkanzlei expediert wurde. Die längere lateinische Bezeichnung der Oberen Tafel (Tabula Procerum, seu Praelatorum, Baronum et Magnatum) drückte treffend die sich erweiternde Zusammensetzung der Reichstages aus. Zu den Mitgliedern gehörten in erster Linie sämtliche Angehörige des Ungarischen Rates (Consilium Hungaricum): einerseits der erste Stand, die Prälaten, also die Erzbischöfe und Bischöfe (inklusive der Inhaber von Titularämtern); andererseits der zweite Stand, die Obersten Landeswürdenträger (Palatin, Oberstlandesrichter, Ban in Kroatien und Slawonien, Schatzmeister) sowie die wegen der Entstehung der gemeinsamen Wiener Hofhaltung nur mehr nominellen Oberbeamten des ungarischen Königshofs (ung. kön. Oberstallmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmeister, Obertruchsess, Obersttürhüter, Obermundschenk). Diese verfügten aber dank ihrer anderen Ämter sowie ihrer Güter und Beziehungen weiterhin über einen maßgeblichen innenpolitischen Einfluss.⁸

Im Vergleich zu dieser rund 25 Personen zählenden kirchlichen und weltlichen Elite war die Zahl der Mitglieder der Oberen Tafel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wesentlich höher. Zum zweiten Stand gehörte nämlich neben den obersten Würdenträgern des Landes eine steigende Zahl von Adeligen mit Baronentitel (lat. barones), von denen zwischen 1535 und 1608 insgesamt rund 50 aufgrund von Schenkungen seitens eines der Herrscher aus dem Hause Habsburg einen Erbtitel erhielten. Gemäß der Anrede magnificus wurden sie bereits Ende des 16. Jahrhunderts zumeist als Magnaten (magnates) bezeichnet. Ab Mitte des 17. Jahrhunderts wuchs die Zahl dieser Magnaten zudem durch die Verbreitung des Grafentitels (comes) an. Der erste, der diesen teils nach deutschem Vorbild eingeführten Titel im April 1606 erwarb, war Georg Thurzó, der spätere Palatin der Jahre 1609–1616. Die Verbreitung der beiden Erbtitel formte nicht nur die

⁸ Tatjana GUSZAROVA, A 17. századi magyar országgyűlések résztvevői [Die Teilnehmer der ungarischen Reichstage im 17. Jh.], *Levéltári Közlemények* 76 (2005), H. 2, 93–148.

ungarische Aristokratie für Jahrhunderte um, sondern auch die im Reichstag vertretene politische Elite, da sich ein erblicher Magnatenstand bzw. eine Magnatentafel ausbildete.⁹

Infolgedessen übertraf die neue Gruppe der Oberen Tafel an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert ihrer Zahl nach diejenigen der obersten Würdenträger und der königlichen Räte. Zu ihnen zählten außerdem die vornehmsten Familien des einstigen Königreichs Kroatien (Blagay, Frankopan/Frangepan, Keglević, Zrinski/Zrínyi usw.). Schließlich gehörten ihren Reihen diejenigen deutschen, österreichischen und böhmischen Aristokraten an, die das ungarische Indigenat (Inkolat) erhielten. Obwohl der Großteil von ihnen keine aktive Rolle an den Reichstagen übernahm, mussten die angestammten ungarisch-kroatischen Aristokraten deren Mitglieder (insbesondere der Familien Salm, Ungnad, Lobkovic, Rueber und Kollonitsch), die sich in Ungarn niederließen, dort größere Güter erwarben oder für längere Zeit als Soldaten dienten, ins Kalkül ziehen. Dies betraf den Abschluss von Kompromissen mit dem Wiener Hof, der Militärverwaltung des Landes, aber es bezog sich auch auf den ständischen Widerstand, wobei sie sowohl Widersacher als auch Kooperationspartner waren.

Eine weit stärkere Veränderung fand innerhalb der Unteren Tafel (auch als Adels- oder Ständetafel bekannt) des Reichstages (Tabula Inferior) statt. Diese war auch deshalb von großer Bedeutung, weil der niedere Adel bereits in der Ära der Jagiellonenherrscher im ausgehenden Mittelalter als Verteidiger ständischer Privilegien und Anführer des Widerstands galt. Die bedeutendste Novellierung zeitigte das Ende der Anwesenheitspflicht des Adels – eine persönliche Einladung erhielten die Adeligen zuletzt zum Pressburger Krönungsreichstag von Erzherzog Rudolf (September 1572). Hintergrund dieser Reformmaßnahme waren indes nicht Bestrebungen des Wiener Hofes, die Macht der Unteren Tafel einzuschränken, sondern rationale Gründe. Weil nämlich Pressburg im Vergleich zu Ofen an der Peripherie des zusammengeschrumpften Königreiches lag, forderte der Landadel selbst wegen der hohen Reise- und Unterhaltskosten die Vertretung durch Gesandte ein, was später zur gängigen Praxis wurde, insbesondere nach der entsprechenden Verankerung im erwähnten Gesetzesartikel Nr. 1 von 1608. In den darauffolgenden Jahrhunderten wurden die Komitate in der Regel von zwei oder drei Personen, dem sogenannten „dritten Stand“, vertreten. Gleichzeitig wurde es zu Beginn des 17. Jahrhunderts gängige Praxis, dass die kroatisch-slawonischen Stände nunmehr immer gemeinsame Gesandte (im Allgemeinen drei Personen) an die Untere Tafel delegierten, von denen einer ab 1625 Mitglied der Oberen Tafel war.

Auch die Vertretung der königlichen Freistädte durch Deputierte wurde in den Jahrzehnten nach 1526 üblich. Obwohl dies bereits Vorläufer in den von politischen Konflikten geprägten Zeiten (1445–1460, 1490–1508) hatte, wurde es unter der Herrschaft von Ferdinand I. zur gängigen Praxis. Neben dem österreichisch-böhmischen Einfluss spielte die wirre politisch-militärische Lage hierbei eine entscheidende Rolle, als der Herrscher eine größere Unterstützung seitens der Städte benötigte. Fortan wurden sie ebenfalls von zwei, respektive drei Gesandten vertreten,

⁹ Felix SCHILLER, Der Ursprung des erblichen Magnatenstandes in Ungarn, *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* (Stuttgart) 16 (1903), 1–39.

und zwar als „vierter Stand“ des Reichstages.¹⁰ In ihrem Fall galt es als eine Besonderheit, dass die königlichen Freistädte Slawoniens (Agram, Warasdin, Kreuz und Kopreinitz/Koprivnica/Kapronca) neben den kroatisch-slawonischen Versammlungen auch auf den Pressburger und Ödenburger Reichstagen vertreten waren.

Ähnlich dem Adel war schließlich auch die katholische Kirche an der Unteren Tafel durch Gesandte der Propsteien und Domkapitel vertreten. Neben ihnen saßen die Gesandten der Magnatenwitwen (*viduae magnatum*) sowie der persönlich eingeladenen, aber abwesenden Magnaten (*ablegati magnatum absentium*). Sie stammten, ähnlich den Delegierten der Komitate, zumeist aus den Reihen des niederen Adels. Nicht zuletzt spielte das Personal der Königlichen Tafel (*Tabula Regia Iudiciaria*) – aus diesem Kreis entwickelte sich schließlich eine Art Offizierskorps – eine immer gewichtigere Rolle an der Unteren Tafel. Vorsitzender der Unteren Tafel war der ein Landesgericht leitende *Personalis* (*personalis*), während Richter und Beisitzer (*iudices et assessores Tabulae Regiae*) der Königlichen Tafel ebenfalls persönliche Einladungen zu den Reichstagen erhielten. Von ihrer Bedeutsamkeit zeugt, dass sie im 17. Jahrhundert im Rahmen der Krönungsmähler einen eigenen Tisch hatten, noch dazu den vornehmsten unter denen der Unteren Tafel.¹¹

Schon die Organisation und vielfältige Zusammensetzung des ungarischen Reichstags weist darauf hin, dass der politische Kampf der Stände ebenfalls sehr vielschichtig war. Zwar führte der ständische Widerstand im Regierungsdualismus zweifellos den bedeutendsten Kampf; es wäre allerdings falsch, das Beziehungssystem zwischen Hof, Herrscher und Ständen ausschließlich darauf zu reduzieren, wie dies oftmals in der Sekundärliteratur der Fall ist. Während zahlreiche Faktoren die Opposition der Stände ausdrücklich begünstigten, beschränkten diverse Interessen diese wesentlich. Entgegen dem in den österreichischen und böhmischen Ländern bestehenden Kuriensystem fiel es dem Herrscher in Ungarn nämlich schwer, die beiden Tafeln gegeneinander auszuspielen, da der Adel und die Katholische Kirche an beiden Tafeln vertreten waren. Zudem konnten die Aristokraten mithilfe der sog. Familiaren oftmals die politischen Ansichten eines Komitats beeinflussen, und selbst die Prälaten wussten die Unterstützung der Propsteien und Kapitel an der Unteren Tafel auszunutzen. Dies stärkte insgesamt die Position der Stände. Ihr gemeinsamer Widerstand wurde durch die Abwesenheit des Herrschers, die Leitung zentraler Angelegenheiten des Landes aus Wien, die Bekleidung eines Teils der Grenzgeneralämter durch

¹⁰ István H. NÉMETH, *A szabad királyi városok a 16–17. századi országgyűléseken* [Die königlichen Freistädte am ungarischen Reichstag des 16. und 17. Jhs], in: DOBSZAY u. a. (Hgg.), *Rendiség és parlamentarizmus*, 144–161.

¹¹ Tatjana GUSZAROVA, *A vármegyei követek a magyar országgyűlés alsótábláján a 17. században. Társadalmi kép* [Die Komitatsgesandten der Unteren Tafel des ungarischen Reichstages im 17. Jh. Ein gesellschaftlicher Überblick], in: ebd., 123–143, insbes. 132–140, bzw. Géza PÁLFFY, *Krönungsmähler in Ungarn im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Weiterleben des Tafelzeremoniells des selbständigen ungarischen Königshofes und Machtrepräsentation der ungarischen politischen Elite. Teil 2, Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 116 (2008), H. 1, 60–91, insbes. 83–85.

Fremde sowie durch die Übergriffe der im Land stationierten kaiserlichen Soldaten gesteigert. Mit der Verbreitung des Protestantismus wurde zudem das mittelalterliche Widerstandsrecht (*ius resistendi*) der ungarischen Stände durch die unterschiedlichen protestantischen und naturrechtlichen Widerstandstheorien gestärkt.¹²

Neben der allgemeinen Verteidigung von Adelsprivilegien hingen die wichtigsten Beschwerden (lat. *gravamina, quaerelae, postulata*) mit den zuvor genannten Problembereichen zusammen.¹³ Deshalb drängten die Adligen immer wieder darauf, dass der Herrscher oder der ihn vertretende Erzherzog in Ungarn leben, einen ungarländischen Hof halten, die ungarische Sprache erlernen und mit ungarischen Räten regieren sollte. Die Einmischung zentraler Regierungsorgane in vermeintlich „ungarische“ Angelegenheiten war ebenfalls ein sehr häufig vorgebrachter Beschwerdepunkt, wie auch die Nichtbekleidung des Amtes des Palatins zwischen 1554 und 1608. Analog dazu wurde bemängelt, dass bestimmte Grenzgeneral- und Festungskommandantenämter (z. B. im 16. Jahrhundert im Falle von Raab und Komorn, sowie von Kanischa, Kaschau, Sathmar, Erlau und Tokaj) durch Fremde besetzt wurden. Und weil in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einige von ihnen auch leitende Offiziere waren, die über das ungarische Indignat verfügten (eben aus den oben genannten Familien Kollonitsch, Rueber, Salm und Ungnad), wurden diese für gebürtige Ungarn (*nativi Hungari*) eingefordert.

Unter den Beschwerden der Stände nahmen drei weitere Themen einen hohen Stellenwert ein.¹⁴ Es waren dies zum einen die Gewährleistung der Disziplin, Bezahlung und Verpflegung der Grenzsoldaten; dann die Beendigung gewaltsamer Exzesse durch kaiserliche Einheiten, die immer wieder anderweitige Konflikte in den oben genannten Themen des Reichstages anheizten; schließlich wurde die Verteidigung der Religionsfreiheit des im 16. Jahrhundert größtenteils zum Protestantismus übergetretenen Adels schnell zu einer der wichtigsten Fragen. Dies nahm mit der beginnenden katholischen Erneuerung und später durch die gewaltsame Gegenreformation weiter zu. Im 17. Jahrhundert hatte sich die Situation dann derart zugespitzt, dass es mehrfach zu geradezu religionskriegsähnlichen Zuständen kam. Schließlich kämpften die Stände hartnäckig gegen Bestrebungen zur Beschränkung des höchsten Privilegs des Adels, der Steuerfreiheit, an.

Im Rahmen ihres Widerstandes beriefen sich die Stände auf Landesgesetze, die Widerstandsklausel der Goldenen Bulle von 1222 und das Tripartitum von Stephan Werbóczy, das ihre Pri-

¹² Horst HASELSTEINER, Das Widerstandsrecht der Stände in Ungarn, *Österreichische Osthefte* 16, (1974) H. 2, 123–136; Kálmán BENDA, Die Auswirkungen der Lehren Calvins auf die Ideologie des ständischen Widerstandes in Ungarn, *Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 110/111 (1994/1995), 75–85; Joachim BAHLCKE, „Libertas“-Vorstellungen in der ständischen Gesellschaft Polens, Böhmens und Ungarns, in: Halina MANIKOWSKA/Jaroslav PÁNEK/Martin HOLÝ (Hgg.), *Political Culture in Central Europe (10th–20th Century)*, Bd. 1: Middle Ages and Early Modern Era. Prague 2005, 163–177; SZABÓ, Inhalt und Bedeutung der Widerstandslehre.

¹³ Jean BÉRENGER, Les „*Gravamina*“. Remontrances des diètes de Hongrie de 1655 a 1681. Paris 1973.

¹⁴ Zu diesen Problemkreisen neuerdings PÁLFFY, *The Kingdom of Hungary*, 183–186.

vilegien Punkt für Punkt auflistete. Die stärkste Stütze zu ihrem Schutz stellten aber die nicht oder nur teilweise schriftlich festgehaltenen althergebrachten Freiheits- und Gewohnheitsrechte des Landes (lat. *vetus et antiqua libertas et consuetudo regni*) dar. Deren Einhaltung wurde von den Herrschern Ungarns neben ihrem Krönungseid in zahlreichen Gesetzen, ab 1618 sogar im Inauguraldiplom bestätigt. Allerdings definierten die Stände ihre Privilegien durchaus sehr breit, entsprechend ihrer jeweiligen politischen Interessen. Dementsprechend flossen in diese sogar gänzlich neue, wie zum Beispiel die Religionsfreiheit ein. Letztendlich verteidigten sie ihre Privilegien auch dadurch, dass sie der Erhebung der Kriegssteuer nicht zustimmten, sofern ihre Beschwerden keine Berücksichtigung fanden. Da diese Einnahmen rund 10 Prozent der jährlichen Einkünfte des Königreichs Ungarn ausmachten (vgl. Teil 1, Tab. 7), waren die Herrscher immer darauf angewiesen. Die Stände behielten auf diese Weise nicht nur ihre Privilegien und konnten weiterhin beträchtliche Gebiete verwalten, sie bewegten die Hofburg auch hinsichtlich gemeinsamer Angelegenheiten zu Kompromissen. Ohne ihre Zustimmung konnte der Herrscher keine Gesetze erlassen und auch keine entscheidenden innenpolitischen Maßnahmen einleiten. Ohne die Stände war demnach die innere Verwaltung Ungarns eigentlich unvorstellbar. Davon zeugt, dass die Leitung der in Wien ansässigen Ungarischen Hofkanzlei durchgängig von Mitgliedern des ersten Standes, also Prälaten besetzt wurde und die Verwaltungssprache die offizielle Sprache Ungarns, das Lateinische blieb.

Den ständischen Widerstand schränkten jedoch mehrere Faktoren stark ein. Die politischen Kämpfe unter den Ständen konnten von den Herrschern und den Hofbehörden auf der Ebene der einzelnen Kammern ausgenutzt werden, da die Obere Tafel zum Beispiel in der Frage der Thronfolge – s. oben, Teil 1, Kap. 1 – gespalten war. Ähnlich versuchten die Herrscher mit Unterstützung der königlichen Freistädte gegen den niederen Adel zu agieren. Die Freistädte standen nämlich in einem immer stärker werdenden Konflikt mit dem Adel, in erster Linie wegen der stetig anwachsenden Zahl der sich in den Städten niederlassenden Adeligen.¹⁵ Der Hof konnte sich wiederum die traditionell bestehenden Gegensätze zwischen Aristokratie und Landadel zunutze machen. Schließlich profitierte die Hofburg davon, dass die Obere Tafel im 16. und 17. Jahrhundert immer noch die bestimmende Kraft im Reichstag war. Dies änderte sich erst ab Mitte des 18. Jahrhunderts zugunsten der Unteren Tafel, obwohl der Einfluss des Komitatsadels im Reichstag nach 1608 allmählich anwuchs. Da Ungarn aber bis zur Vertreibung der Osmanen ganz eindeutig auf die regelmäßige militärisch-finanzielle Unterstützung der Habsburgermonarchie angewiesen war, sahen sich auch die Stände zu großen Zugeständnissen genötigt. Im Grunde mussten sie akzeptieren, dass die Leitung Ungarns ohne die Wiener Hof- und Zentralbehörden unvorstellbar war.

¹⁵ Neuerdings s. NÉMETH, István H., *Várospolitika és gazdaságpolitika a 16–17. századi Magyarországon (A felső-magyarországi városszövetség) [Stadt- und Wirtschaftspolitik in Ungarn im 16. und 17. Jahrhundert (Der oberungarische Städtebund)]*, 2 Bde. Budapest 2004, Bd. 1, 439–472.

2. Schwierigkeiten des Absolutismus in Ungarn: die Pfeiler der Lokalverwaltung

Obwohl Ungarn im 16. und 17. Jahrhundert von starken Zentralisierungsbemühungen betroffen war, ist dies keineswegs mit dem zeitgenössischen Absolutismus gleichzusetzen.¹⁶ Selbst dann nicht, als der Wiener Hof ab dem Zeitpunkt der Herrschaft Kaiser Ferdinands II. (1619–1637) eine Reihe absolutistischer Maßnahmen in den österreichischen und böhmischen Ländern ergriff. Die Einführung des Absolutismus in Ungarn war nämlich mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden. Neben dem im vorherigen Unterkapitel vorgestellten ungarischen Reichstag konnten die ungarischen Stände ihre Stellung und ihre Rechte auch im Justizwesen und in der Lokalverwaltung beibehalten. Dies wurde durch den bereits mehrfach erwähnten Umstand begünstigt, dass Ungarn mit seinem besonderen Rechtssystem, seiner eigentümlichen Verwaltung und seinen Traditionen für viele Politiker der Hofburg die meiste Zeit über als terra incognita galt. Der aus Kärnten stammende Geheimrat Franz Christoph Khevenhüllers (1588–1650), der für seine *Annales* bekannt ist, schilderte diese Situation im Oktober 1646 besonders eindrücklich. Das ihm angebotene slawonische Grenzgeneralamt wies er damals nämlich mit dem Hinweis zurück, dass „ich gantz Europa durchreist habe, doch selbe gränitzen nie gesehen, undt darvon die wenigist wißenschafft undt erfahrungheit hab“.¹⁷

Im 16. Jahrhundert verteidigten die Stände die Privilegien der ungarischen Gerichte bezüglich der Rechtsprechung erfolgreich. Wegen des erwähnten Mangels an Kenntnissen und des Widerstands der Stände hatte der Wiener Hof praktisch keine Chance, diese Institutionen umzugestalten. Nach einigen erfolglosen Versuchen in den Jahrzehnten nach 1526 gab man deshalb die diesbezüglichen Bemühungen auf. Das System der Rechtsprechung des Königreichs Ungarn wies eine große Persistenz auf; selbst in militärischen Angelegenheiten konnten Ungarn nicht vor ein Gericht außerhalb Ungarns oder vor ein von den kaiserlichen Offizieren zusammengesetztes Gericht zitiert werden. Dies bestätigt die Rechtsprechung über die ungarischen Kapitäne, die ihre Grenzfestungen an die Osmanen aufgaben. Wegen des zur gemeinsamen Angelegenheit gewordenen Militärwesens hätte über sie – wie im Falle der deutschen Generäle, die ihre Grenzfestungen übergaben (z. B. Raab, 1594: Ferdinand Graf zu Hardegg oder Kanischa, 1600: Georg Paradeiser) – das außerordentliche Gericht des Wiener Hofkriegsrates urteilen müssen. Die Rechtsprechung im Falle der ungarischen Kapitulanten wurde aber – da es sich um Treubruch (*notae perpetuae infidelitatis*) handelte, wie auch im Tripartitum von Stephan Werbőczy festgehalten – bereits im Spätmittelalter zum Privileg des außerordentlichen Gerichtes des ungarischen

¹⁶ Siehe zu dieser viel diskutierten Frage aus der neueren Literatur Géza PÁLFFY, Zentralisierung und Lokalverwaltung. Die Schwierigkeiten des Absolutismus in Ungarn von 1526 bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: MAĀA/WINKELBAUER (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie*, 279–299.

¹⁷ Österreichisches Staatsarchiv; Allgemeines Verwaltungsarchiv, Familienarchiv Trauttmansdorff (Depositum) Ee 2, Nr. 54, Kart. 133, fol. 106.

Reichstages. Deshalb musste die Wiener Kriegsführung auch in diesem Bereich nachgeben, da die Stände an diesem Privileg hartnäckig festhielten. Über die ungarischen Kapitäne, die ihre Festungen an die Osmanen übergaben, urteilte demnach weiterhin das Reichstagsgericht. Und obwohl dieses zumeist die Todesstrafe verhängte samt Konfiskation der Güter, wurden, im Gegensatz zu den deutschen Offizieren, beinahe alle ungarischen Verurteilten vom Herrscher begnadigt, da die Stände ihre Einflüsse geltend machten und sich für den Verurteilten einsetzten.¹⁸

Die jahrhundertalte Tradition der Rechtsquellen und Rechtspraxis Ungarns wurde von den Ständen im 16. und 17. Jahrhundert nicht nur unverändert bewahrt, sondern teilweise auch gestärkt. Davon zeugt, dass sie unter der Führung des rechtsgelehrten Bischofs von Neutra (1582–1587), Zacharias Mossóczy, die erste ungarische Gesetzessammlung (*Decreta, constitutiones et articuli regum inlyti regni Vngariae*, 1584) publizierten. Der in mehreren Hundert Exemplaren herausgegebene Band stellt in der Geschichte des Königreichs Ungarn den ersten Versuch dar, die bisherigen, gut fünf Jahrhunderte umfassenden Ergebnisse der ungarischen Gesetzgebung zusammenzutragen und fehlerhafte Texte zu korrigieren.¹⁹ Von ihrer Bedeutung zeugt, dass sie in den darauffolgenden rund 150 Jahren von den verschiedenen Körperschaften der ungarischen Justiz genauso oft herangezogen wurde wie das *Tripartitum*, von dem während des Jahrhunderts neben mehreren lateinischen Ausgaben auch je eine in ungarischer (Debrecen, 1565) und kroatischer Sprache (Nedelic, 1574) erschien.²⁰

Nach 1526 führten die Landesgerichte ihre Geschäfte mehr oder weniger gemäß der spätmittelalterlichen Praxis weiter.²¹ Eine größere Veränderung zog lediglich die gewaltige Dezimierung des Landesgebietes, die Abwesenheit des Herrschers und die Nichtbekleidung des Amtes des Palatins im 16. Jahrhundert nach sich. Aufgrund der erstgenannten Ursache tagten die höchsten Gerichte zu vorgegebenen Zeiten an einem bestimmten Ort (zumeist in Pressburg bzw. Eperies in Oberungarn), generell am 8. Tag (*octava*) nach bestimmten kirchlichen Festen. Neben dem Oberstlandesrichter und dem Personalis erhielten der königliche Statthalter (*locumtenens regius*) und der Statthalter des Palatins (*locumtenens palatinalis in iudicialibus*), der in der zweiten Hälfte

¹⁸ Friedrich HAUSMANN, Ferdinand Graf zu Hardegg und der Verlust der Festung Raab, in: Walter HÖFLECHNER/Helmut J. MEZLER-ANDELBERG/Othmar PICKL (Hgg.), *Domus Austriae. Eine Festgabe Hermann Wiesflecker zum 70. Geburtstag*. Graz 1983, 184–209 und Géza PÁLFFY, *Várfeladók feletti ítékezés a XVI–XVII. századi Magyarországon. A magyar rendek hadügyi jogkörének kérdéséhez* [Urteilsfällung über Festungsaufgeber im 16. und 17. Jh. in Ungarn. Zur Frage des militärischen Rechtsbereiches der ungarischen Stände], *Levéltári Közlemények* 68 (1997), H. 1–2, 199–221.

¹⁹ Bis heute grundlegend Béla IVÁNYI, *Mossóczy Zakariás és a magyar Corpus Juris keletkezése* [Zacharias Mossóczy und die Entstehung des ungarischen Corpus Juris]. Budapest 1926.

²⁰ Vgl. Katalin PÉTER, *Werbóczy anyanyelvi fordításainak tanulmányai – értelmiségi felelősségvállalás a 16. században* [Lehre der muttersprachlichen Übersetzungen von Werbóczy's *Tripartitum*. Die Verantwortlichkeit der Intellektuellen im 16. Jh.], *Történelmi Szemle* (2012), H. 3, 421–440.

²¹ Mit weiterer Literatur s. György BÓNIS/Alajos DEGRÉ/Endre VARGA, *A magyar bírósági szervezet és perjog története* [Geschichte des ungarischen Gerichtssystems und des Prozessrechtes]. Zalaegerszeg 1996, 82–189.

des 16. Jahrhunderts die judikativen Aufgaben des Palatins übernahm, eine wichtige Rolle in der Rechtsprechung Ungarns. Für Rechtsstreitigkeiten der aus rechtlicher Sicht in zwei Gruppen aufgeteilten königlichen Freistädte waren allerdings weiterhin die Gerichtstafeln des Schatzmeisters (*tavernicorum regalium magsiter*) und des Personalis zuständig. Darüber hinaus lebte die Praxis der Einreichung von Berufungen durch die Gerichtstafel des Bans von Kroatien und Slawonien, die Banus- oder Banal-Tafel (*tabula banalis*; kroat. *Banski stol*) an das Gericht des Oberstlandesrichters fort. In der gesamten Ära führten also diese Körperschaften ihre Angelegenheiten insgesamt ohne Einrede der zentralen Regierungsorgane und gemäß der ungarischen Rechtstradition und -praxis weiter.

Grundlage der lokalen Macht der ungarischen Stände und der Ort der adeligen Selbstverwaltung waren die Komitate. Für die beim Königreich Ungarn gebliebenen 35 Komitate (vgl. Teil 1, Tab. 3) war das 16. Jahrhundert – selbiges gilt für den Reichstag – eine Epoche, in der sich schrittweise die Grundlage dessen ausbildete, was für eine lange Zeit bestimmend sein sollte. Zu dieser Zeit entwickelten sich die Komitate zu lokalen „Bollwerken“ der politischen Selbstverwaltung und der Interessenvertretung des Adels.²² Ihre Behördenstrukturen festigten sich, ihre Verwaltung und die Abläufe wurden professioneller und auch die Schriftlichkeit entwickelte sich rasant. Die an der Spitze der Komitate stehenden Gespane (*comes*) – ab dem 17. Jahrhundert wurden sie regelmäßig als Obergespane (*supremus comes*) bezeichnet – ernannte indes weiterhin der Herrscher. Unter ihnen finden sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur dann Fremde, wenn sie auch über das ungarische Indigenat verfügten, so im Falle der Salms in Pressburg, der Ruebers im oberungarischen Scharosch oder bezüglich Ladislav z Lobkovic Popel aus dem nahe der mährischen Grenze liegenden Trentschin.

Die Führungsebene der Komitate wählte die Generalversammlung (*generalis congregatio*); dies bezog sich auf den Vizegespan (*vicecomes*), die adeligen Richter (*iudex nobilium*, kurz: *iudlium*), die Geschworenen (*iuratus assessor*, kurz: *iurassor*), den Steuereinnahmer (*generalis perceptor*) und den Notar (*iuratus notarius*). Sie führten die vielfältigen Geschäfte der Komitatsverwaltung. Die unterste Ebene der adeligen Rechtsprechung bildete das Komitatsgericht (*sedes iudiciaria*, kurz: *sedria*); Berufung konnte man bei der nächsten Instanz, der Königlichen Tafel (*Tabula Regia Iudiciaria*), einlegen. Im 17. Jahrhundert erließ der Großteil der Komitate immer mehr Statuten (*statuta*), die auf dem Territorium des Komitats beinahe Gesetzescharakter hatten.²³ Auch dies war ein effektives Mittel der Selbstbestimmung. Symbolischer Ausdruck des Erstarkens der Selbstverwaltung war wiederum, dass eine kleinere Gruppe der Komitate (z. B. Somogy, Heves, Árva, Wesprim usw.) bereits im 16. Jahrhundert eigene Wappen und Siegel für sich entwerfen ließ.

²² DOMINKOVITS, Das ungarische Komitat, insbes. 412–437.

²³ ÉVA TURBULY, Die Statuten des Komitats Zala im 16. Jahrhundert, in: Wolfgang GÜRTLER / Gerhard J. WINKLER (Hgg.), Forscher – Gestalter – Vermittler. Festschrift Gerald Schlag. Eisenstadt 2001, 435–442.

In den kroatisch-slawnischen Gebieten ähnelte allein Warasdins Verwaltung der ungarischen Komitate. Dies ist in erster Linie damit zu erklären, dass das Komitat Warasdin bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts nicht zu Slawonien gehörte, sondern ähnlich der Gebiete Syrmiens integraler Bestandteil des Königreichs Ungarn war. Dementsprechend wurde es noch im 16. und 17. Jahrhundert eher dem ungarischen Beispiel folgend verwaltet und nicht wie die vom Ban von Kroatien und Slawonien und seinem Vizeban kontrollierten Komitate Agram und Kreutz, die immer mehr Gebiete verloren. Während nämlich Warasdin vom ungarischen König ernannte aristokratische Obergespane hatte – ab den 1540er Jahren die Mitglieder der Familie Ungnad, dann ab 1607 die der Familie Erdödy, die den Titel Erbgespan führten – waren die Gespane der Komitate Agram und Kreutz fast ausschließlich Vizebane, die zu den Vertrauten des Bans gehörten. Diese Situation ähnelte in vielerlei Hinsicht den Verhältnissen in den Komitaten des Fürstentums Siebenbürgen in der Frühen Neuzeit. Dies ist vor allem aufgrund der ähnlichen Entwicklung Slawoniens und Siebenbürgens im Spätmittelalter, also der mehrfachen über längere Zeiträume hinweg andauernden gesonderten Verwaltung der beiden Landesteile, zu erklären.

Im Gegensatz zu den späteren Umständen waren die Komitate im 16. und 17. Jahrhundert noch keine zentralen Orte des ständischen Widerstands, zu denen sie an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert wurden. Die zentralen Regierungsorgane in Wien wollten und konnten sich nach 1526 wegen der virulenten osmanischen Bedrohung, ungenügender Sprach- und Rechtskenntnisse und mangels Regionalwissen nicht in das Leben der Komitate einmischen. Wie bereits aufgezeigt, gab es im Bereich des Militär- und Finanzwesens bzw. im Rahmen von Reichstagsverhandlungen mit den Ständen zahlreiche Konflikte, bei denen Wien zu einer Vielzahl von Kompromissen gezwungen war. Deshalb gab es keinen Versuch zur Neureglementierung der lokalen Selbstverwaltungen des Adels, sodass diese durch den bedeutenden numerischen Anstieg der Adeligen in dieser Epoche noch gestärkt wurden. Dennoch war das Komitat des 16. und 17. Jahrhunderts noch keine der Zentralgewalt gegenüberstehende echte ständische Macht. Das Komitat stellte vielmehr die Basis der erstarkenden lokalen Autonomie des Landadels und die ausführende Kraft hinsichtlich der Dekrete des Königs, der Kammer und des Palatins dar. Die beiden Letzteren beschäftigten sich vor allem mit der Landes- und Steuerverwaltung, der Versorgung der Grenzbürgen bzw. später des kaiserlichen Heeres sowie mit sonstigen Fragen der Türkenabwehr, der Aufstellung des bewaffneten adeligen Aufstandes (Insurrektion, lat. *insurrectio*), der Verteidigung der Furten bei osmanischen Streifzügen wie der Instandhaltung der Straßen und Brücken usw. Dies zeigt außerdem, dass eine erfolgreiche Verwaltung Ungarns nur in Zusammenarbeit mit den Ständen möglich war.

Das Komitat stellte somit die unterste Ebene der Politisierung des Landadels dar. Um ihre Interessen aufeinander abzustimmen, hielten einige Komitate (wie z. B. Eisenburg, Ödenburg und Zala in Transdanubien) bereits im 16. Jahrhundert gemeinsame Versammlungen ab.²⁴ Auf

²⁴ Ebd., 438–440.

diesen diskutierten sie über das Auftreten gegen die Osmanen sowie über verschiedene politische Angelegenheiten, später im 17. Jahrhundert auch über konfessionelle Fragen. Die größtenteils unter osmanische Besatzung geratenen Komitate Pest-Pilis-Solt, Heves–Külső-Szolnok und Neograd hielten ab Mitte des 17. Jahrhunderts bereits gemeinsame Sitzungen im Marktflecken Fileck ab. Diese sog. geflohenen Komitate führten sogar mit Hilfe ihrer Amtsträger, die auf dem Gebiet der von den Osmanen eroberten Territorien agierten, weiterhin die Angelegenheiten ihrer Besitztümer sowie die judikativen und sonstigen Aufgaben ihrer einstigen Gebiete fort. Sie spielten eine entscheidende Rolle dabei, dass der ungarische Adel in den grenznahen osmanischen Gebieten seine Besitz- und Steuerhebungsrechte erhalten konnte.²⁵ Gegenüber den eigenen ungarischen Behörden handelte der Adel gar mit seinen auf feindlichem Gebiet liegenden Landgütern, so als ob es die osmanische Herrschaft nicht geben würde. Dies war aber im grundsätzlichen Interesse der in Wien residierenden ungarischen Herrscher, denn sie belehnten ihre ungarischen Untertanen weiterhin regelmäßig mit Gütern, die auf osmanischem Territorium lagen.²⁶

Bis zum 17. Jahrhundert entwickelte sich ein mittlerer, also zwischen den Komitaten und dem Reichstag angesiedelter Schauplatz der Politisierung des Adels: die sog. Kreisversammlungen (*particularis congregatio*), die gemäß der Unterteilung der erwähnten Kreise in Tabelle 3 abgehalten wurden. Im Falle der drei nördlich der Drau gelegenen ungarischen Distrikte waren die Versammlungen der oberungarischen Stände zweifelsfrei am bedeutendsten; gleichzeitig nahmen sie eine immer gewichtigere politische Rolle ein. Neben der regionalen Politisierung waren sie als Hüter der Religionsfreiheit und der ständischen Privilegien maßgeblich daran beteiligt, dass sich die Fürsten von Siebenbürgen, Gabriel Bethlen, Georg I. Rákóczi und später Emerich Thököly diesen Landesteil aneignen konnten.

Nach 1671 unternahm man auch in Ungarn den Versuch, den Absolutismus einzuführen. Dies stellte sich allerdings als ein voreiliger und unüberlegter Schritt des Wiener Hofes heraus, da hierfür in Kenntnis der oben angeführten Umstände enorme Hindernisse bestanden. Da das innenpolitische Leben bislang sowohl auf der Landes- als auch auf lokaler Ebene von den Ständen und dem Adel angeführt wurde und sie einen sehr bedeutenden Teil der Landesverwaltung leiteten, konnten sie mit Hilfe einiger neuer Institutionen und herrschaftlicher Dekrete nicht verdrängt werden. Die Arbeit des 1673 in Pressburg eingerichteten Guberniums wurde bald unmöglich, denn der Adel und die Komitate widersetzten sich seinen Anordnungen. Ebenso konnte das ohne den Reichstag von Pressburg ausgearbeitete neue Steuersystem wegen ihres Widerstandes

²⁵ Ferenc SZAKÁLY, *Magyar adóztatás a török hódoltságban* [Ungarische Besteuerung im osmanischen Ungarn]. Budapest 1981; Ferenc SZAKÁLY, *Magyar intézmények a török hódoltságban* [Ungarische Institutionen im osmanischen Ungarn]. Budapest 1997.

²⁶ Außer den erwähnten Büchern von Ferenc Szakály neuerdings zum Thema aus verschiedenen Perspektiven: Markus KOLLER, *Eine Gesellschaft im Wandel. Die osmanische Herrschaft in Ungarn im 17. Jahrhundert (1606–1683)*. Stuttgart 2010; Norbert SPANNENBERGER/Szabolcs VARGA (Hgg.), *Ein Raum im Wandel. Die osmanisch-habsburgische Grenzregion vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*. Stuttgart 2014.

nicht eingeführt werden. So blieben auch die wenigen Reformmaßnahmen ohne Erfolg, die die Modernisierung des Grenzmilitär- und Finanzwesens sowie der Landesverwaltung herbeigeführt hätten.

Die Stellung der ungarischen Stände war mit den Mitteln des Absolutismus nicht zu beseitigen. Den Ausweg aus der Konfliktsituation zwischen dem Hof und den Ständen führte deshalb ein auf dem Ödenburger Landtag 1681 ausgehandeltes erneutes Kompromiss-System herbei.²⁷ Dies wurde wiederum, nach den Reichstagen 1608 in Pressburg, 1622 in Ödenburg und 1646/47 erneut in Pressburg, zu einer entscheidenden Station des Ausgleichs zwischen dem Wiener Hof und den ungarischen Ständen. Damit wurde der Versuch, den Absolutismus in Ungarn einzuführen, größtenteils aufgegeben, und bis Ende 1681 wurde das sich Anfang des 17. Jahrhunderts stabilisierende dualistische Regierungssystem wiederhergestellt. Die Stände konnten nach dem Tod von Franz Wesselényi (1667) mit Paul Esterházy am 13. Juni in Ödenburg wieder einen Palatin wählen, Leopold I. löste das Gubernium auf und stellte den Zuständigkeitsbereich des Ungarischen Rates wieder her. Ferner garantierte er die ständischen und adeligen Freiheitsrechte und führte die Landesgerichte erneut ein. Für den gemeinen Adel war die Anerkennung der Religionsfreiheit (wenn auch nur in bestimmten ausgewiesenen Orten in Transdanubien) und die Enthebung fremder Amtsträger aus den Kammern ein wichtiges Resultat; außerdem wurde ein Teil der neu erlassenen Steuern abgeschafft.

Damit wurde 1681 der Regierungsdualismus in Ungarn wiederhergestellt: Den Ständen war es gelungen, ihre in der Leitung des Königreichs eingenommene Rolle trotz des partiellen Bruchs mit dem Hof beizubehalten. Wie bereits erwähnt, änderte auch die Tatsache, dass das Königreich Ungarn ab 1687 zu einem Erbkönigreich (aber nicht ein Erbland) der Habsburgermonarchie wurde, nur wenig. Dank der starken Stellung der Stände in der Innenpolitik, im Justizwesen und in der Lokalverwaltung konnten die in den österreichischen Erbländern angewandten Regierungsmethoden nicht eingeführt werden. Nach der Stabilisierung der neuen Ordnung im ausgehenden 17. Jahrhundert war Ungarn zwar in einigen Verwaltungsbereichen (Militär- und Finanzwesen) stark zentralisiert, es blieb allerdings ein Ständestaat mit einer politischen Elite, die über einen entscheidenden Einfluss verfügte.²⁸

²⁷ BÉRENGER, Les „Gravamina“, 269–319.

²⁸ Joachim BAHLCKE, Hungaria eliberata? Zum Zusammenstoß von altständischer Libertät und monarchischer Autorität in Ungarn an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, in: MAŤA/WINKELBAUER (Hgg.), Die Habsburgermonarchie, 301–315; János KALMÁR/János J. VARGA (Hgg.), Einrichtungswerk des Königreichs Ungarn (1688–1690). Stuttgart 2010.

3. Exkurs: Die Habsburger und der osmanische Vasallenstaat Siebenbürgen

In dem auf die Schlacht bei Mohács folgenden halben Jahrhundert verlor der spätmittelalterliche ungarisch-kroatische Staat rund 60 Prozent seines 325 000 km² großen Territoriums. Davon kamen ca. 120 000 km² unter die direkte Besatzung der Osmanen, auf weiteren rund 80 000 km² entstand ein in vielerlei Hinsicht besonderer Staat, das Fürstentum Siebenbürgen. Erstens handelte es sich um einen neuen Staat, dessen Entstehung ursprünglich von niemandem angestrebt worden war, weder von den Osmanen noch von den Habsburgern, den ungarischen oder siebenbürgischen Ständen.²⁹ Zweitens ist hervorzuheben, dass Siebenbürgen, obwohl ein Vasallenstaat der Hohen Pforte, durchgängig von ungarischen Fürsten regiert wurde.³⁰ Drittens: Obwohl das Fürstentum bis Ende des 17. Jahrhunderts durchwegs zum osmanischen Einflussbereich gehörte, öfter gar zum entscheidenden Akteur osmanischer Innenpolitik aufstieg, blieb es ein Bestandteil des europäischen Staatensystems.³¹ Und schließlich ist unbedingt zu erwähnen, dass sich Siebenbürgen ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als politischer Akteur aus politischer und militärischer Sicht auch zu einem Feindstaat der Habsburgermonarchie entwickelte. Die Wiener Kriegsführung und die ungarischen Stände gaben die Reintegration dieses Gebietes in ihren Reichsverband jedoch niemals auf.

Obwohl die Osmanen die Errichtung des Fürstentums Siebenbürgen anfangs nicht vorgesehen hatten, entstand in den 1550er Jahren dennoch das neue staatliche Gebilde, dies vor allem aufgrund des politischen Willens von Sultan Süleyman I. und seiner Heeresleitung. Deshalb

²⁹ Teréz OBORNI, *The Country Nobody Wanted. Some Aspects of the History of Transylvanian Principality, Specimina Nova. Pars Prima. Sectio Mediaevalis 2* (2003), 101–107; DIES., *From Province to Principality. Continuity and Change in Transylvania in the First Half of the Sixteenth Century*, in: ZOMBORI (Hg.), *Fight Against the Turk*, 165–179, bzw. aus der rumänischen Literatur Cristina FENEȘAN, *Constituirea principatului autonom al Transilvaniei* [Die Bildung des selbstständigen Fürstentums Siebenbürgen]. București 1997, und neuerdings auf Deutsch Gerald VOLKMER, *Siebenbürgen zwischen Habsburgermonarchie und Osmanischem Reich. Völkerrechtliche Stellung und Völkerrechtspraxis eines ostmitteleuropäischen Fürstentums 1541–1699*. München 2015.

³⁰ PAPP, *Die Verleihungs-, Bekräftigungs- und Vertragsurkunden der Osmanen*; bzw. neuerdings *Siebenbürgen im System der Vasallenstaaten der Osmanen*: Gábor KÁRMÁN/LOVRO KUNČEVIĆ (Hgg.), *The European Tributary States of the Ottoman Empire in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*. Leiden, Boston 2013; Gábor KÁRMÁN/Radu G. PĂUN (Hgg.), *Europe and the „Ottoman World“. Exchanges and Conflicts (Sixteenth to Seventeenth Centuries)*. Istanbul 2013.

³¹ Gábor KÁRMÁN, *Transylvania between the Ottoman and Habsburg Empires*, in: Linas ERIKSONAS (Hg.), *Statehood Before and Beyond Ethnicity. Minor States in Northern and Eastern Europe 1600–2000*. Bruxelles 2005, 151–158; Teréz OBORNI, *Between Vienna and Constantinople. Notes on the Legal Status of the Principality of Transylvania*, in: KÁRMÁN/KUNČEVIĆ (Hgg.), *The European Tributary States*, 67–89; VOLKMER, *Siebenbürgen*.

wurde das Fürstentum in osmanischen Quellen oft als „Werk Sultan Süleymans“ bezeichnet. Als nämlich unter der Kriegsführung von Ferdinand I. in den Jahren zwischen 1551 und 1555 erfolglos versucht wurde, die Landesteile des Habsburgerherrschers und des gewählten ungarischen Königs Johann Sigismund zu vereinigen, in erster Linie wegen des osmanischen Feldzugs von 1552, anerkannte die osmanische Heeresleitung endgültig, dass die Eigenständigkeit Siebenbürgens von erheblichem Vorteil sein könne, da sie innerhalb dieser Region beträchtliche königlich-kaiserliche Kräfte im Sinne und zum Zweck der osmanischen Politik binden könne. Hierzu sollte es ihrer Meinung nach ausreichen, die einstige spätmittelalterliche Wojwodschaft und die sich ihr anschließenden Gebiete oberhalb der Theiß (das so genannte Partium) in einem Vasallenstatus zu halten, gerade auch weil sie abseits der Hauptlinie der osmanischen Eroberungen lagen.

Diese Strategie ging bald auf. Insbesondere als der Nachfolger von Johann Sigismund, Fürst Stephan Báthory (1576–1586; Wojvode seit 1571), Ende des Jahres 1575 auch von den polnischen Ständen zum König gewählt wurde. Zur letzteren Wahl gab auch Istanbul seine Zustimmung, da Báthory und nicht Erzherzog Ernst von Österreich den polnischen Thron erwarb. Oberungarn kam somit in einen polnisch-siebenbürgisch-osmanischen Zangengriff. Der Grenzgeneral zu Kaschau (1568–1584), Hans Rueber, beklagte 1576 zu Recht:

„Da Ober Hungern auf einer seit von den Türggen und Sibenbürgern, die bißhëer nichts weniger alß die Türggen feindselig zuhandeln angefangen; auf der andern von Poln, gleich wie im triangl, umb und umb umgeben, und sonst im lanndt selbst sich auch allerlei schwirigkeiten ercaizen, wol vonnotten, das man dessen, zu verhüettung aller ortteinfalle, eine guete anczal underhielte.“³²

Im Wiener Hofkriegsrat erhörte man die Worte des Grenzgenerals; dementsprechend investierte man in die Grenzverteidigung. So machte 1576 der Sold der 6 100 Soldaten in den 13 Festungen des oberungarischen Grenzgeneralats ca. 70 Prozent der jährlichen Einnahmen des Königreichs Ungarn aus, was sogar den Soldbedarf jener Soldaten übertraf, die in den Festungen der Raaber und Kanischarischen Grenze die zentralen Territorien der Habsburgermonarchie beschützten. Und wengleich diese gefährliche Situation nur für einen kurzen Zeitraum bestand, wurden bis zum Ende des 17. Jahrhunderts im Grenzgebiet zum osmanischen Verbündeten Siebenbürgen durchgehend beträchtliche Verbände und Summen aus den militärisch-finanziellen Ressourcen der Monarchie und des Königreiches gebunden. In Anbetracht dieser Umstände ist es verständlich, weshalb die Hohe Pforte beharrlich am Erhalt des Vasallenstatus des Fürstentums festhielt und mit erheblichen militärischen Mitteln gegen die Versuche der habsburgischen Heeresleitung, Siebenbürgen zu erwerben (1551–1555, 1600–1604, 1660–1662),³³ anging. Andererseits gab es

³² Österreichisches Staatsarchiv; Kriegsarchiv, Alte Feldakten 1576/11/4, fol. 2.

³³ Sándor PAPP, Die diplomatischen Bemühungen der Habsburger um Siebenbürgen in den Jahren 1551 und 1552, *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes* 89 (1999), 109–133; Teréz OBORNI, Die Pläne des Wiener Hofes zur Rückeroberung Siebenbürgens 1557–1563, in: FUCHS/OBORNI/UJVÁRY (Hgg.), *Kaiser Ferdinand I., 277–297*; ARENS, *Habsburg und Siebenbürgen 1600–1605*.

für die siebenbürgische politische Elite in der nach der osmanischen Besetzung des Banats (1552) entstandenen geopolitischen und militärischen Situation kaum eine echte Alternative zum Vasallentum. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts verfügten die Habsburger nämlich nicht über die militärisch-wirtschaftlichen Möglichkeiten, die für die Rückeroberung Siebenbürgens, das sich im Griff der Osmanen befand, nötig gewesen wären.

Unter politisch-militärischen Aspekten war das Fürstentum aufgrund seines Vasallenstatus in vielerlei Hinsicht ein Teil Südosteuropas. Siebenbürgens Abhängigkeit von der Pforte war dagegen wesentlich geringer ausgeprägt als die der Fürstentümer Walachei und Moldau oder des Krimkhanats, sein politisches Gewicht innerhalb der osmanischen Innenpolitik aber im Vergleich viel bedeutsamer. Davon zeugt, dass die Fürsten Siebenbürgens bei ihrer Einsetzung, wie auch die Beglerbegs des Reiches, eine Fahne mit drei Rossschweiften erhielten,³⁴ die rumänischen Woiwoden und Sandschakbegs hingegen nur Fahnen mit zwei Rossschweiften. Die Fürsten galten somit auch regional als bedeutende Machtfaktoren. Dies trifft insbesondere auf Stephan Báthory – ab 1576 zugleich polnischer König – bzw. Gabriel Bethlen und Georg I. Rákóczi zu, die es vermochten, Siebenbürgens Territorium um sieben ungarische Komitate aus dem oberungarischen Kreis (vgl. Teil 1, Tab.3) zu erweitern. Dennoch konnte jeder Fürst, abgesehen von der notwendigen Unterstützung durch die Stände, nur mit Zustimmung aus Istanbul, namentlich mit Übergabe eines „Vertragsbriefes“ des Sultans (*ahdname-i hümayun*) und der Herrschaftsinsignien (Fahne und Stab) den Thron besteigen, und nur mit Genehmigung der Pforte durfte er außenpolitische Aktionen durchführen. Davon abgesehen musste Siebenbürgen stetig ansteigende Steuern (1543: 10 000, 1575: 15 000, dann 20 000 Gulden) an das Schatzamt des Sultans abführen und die osmanischen Feldzüge mit Truppen und Lebensmitteln öfters unterstützen.

Andererseits hatten die ungarischen Fürsten trotz ihres Abhängigkeitsverhältnisses vom Osmanischen Reich innenpolitisch durchweg fast freie Hand. Bedeutender ist dabei, dass in Siebenbürgen, im Gegensatz zu den rumänischen Wojwodschaften oder den ehemaligen Balkanstaaten, das Ständewesen erhalten blieb. Mit der Entstehung des Fürstentums übernahm die einst siebenbürgische Ständeversammlung (*congregatio generalis*) sogar Funktionen eines Landtags: Sie verabschiedete Gesetze bzw. entwickelte sich, samt erweitertem territorialen Zuständigkeitsbereich, zur Ständeversammlung des neu geborenen Staatswesens, die über eine Kammer verfügte. Diese neue Institution beschränkte jedoch nur selten die stark zentralisierte Macht der Fürsten; fast alle wichtigen Fragen der Innen-, Finanz- und Militärpolitik entschieden die Fürsten und mit ihnen eine Handvoll einflussreicher Räte. Die wirtschaftliche Macht der Herrscher beruhte auf den großen Staatsgütern (zum Beispiel Neuschloss/Gherla/Szamosújvár, Somlyó, Großwardein, Denburg, Karlsburg, Kővár) sowie auf ihrem Großgrundbesitz im Partium und nicht selten im Königreich Ungarn. Das Fürstentum blieb demnach selbst unter „osmanischem Joch“ ein Ständestaat. Die lokale Verwaltungs- und Rechtspraxis blieb hierbei vom osmanischen Einfluss verschont,

³⁴ János B. SZABÓ/Péter ERDŐSI, Ceremonies Marking. The Transfer of Power in the Principality of Transylvania in East European Context, *Maiestas* 11 (2003), 111–160.

wodurch das Vasallentum kaum Spuren im innenpolitischen Leben des Fürstentums hinterließ. Auf das Handwerk übten die aus dem Osten kommenden Teppiche, Decken, bestickten Kissen und verzierten Waffen hingegen durchaus einen Einfluss aus. Insgesamt und im Vergleich zu den anderen Vasallenstaaten ist die Beziehung Siebenbürgens zur Hohen Pforte noch als gut – partiell gar als sehr gut – zu bezeichnen.

Alles in allem hing das eng damit zusammen, dass das Fürstentum trotz seiner Zugehörigkeit zum osmanischen Einflussbereich nach wie vor ein besonderer Teil des europäischen Staatensystems blieb, was durch mehrere Faktoren gefördert wurde. Einerseits blieb die politische Elite des Landes im Gegensatz zu deren Pendanten im Balkanraum intakt und das politische System ähnelte viel mehr dem der mitteleuropäischen Ständestaaten als dem der von den Osmanen okkupierten südosteuropäischen Gebiete; diese wurden überwiegend in Form eines Sandschaks in das Weltreich inkorporiert. Andererseits war es den erfolgreichen politisch aktiven Fürsten (Stephan Báthory, Gabriel Bethlen und Georg I. Rákóczi) – selbstverständlich nur mit Genehmigung Istanbuls – möglich, sich in die politischen und militärischen Kämpfe Mitteleuropas einzuschalten. So nahm Báthory im Ringen um den polnischen Thron Mitte der 1570er Jahre teil, Bethlen und Rákóczi dagegen partizipierten aktiv am Dreißigjährigen Krieg (1618–1648).

Infolgedessen mussten die Habsburgerherrscher die Fürsten Siebenbürgens im 16. und 17. Jahrhundert fast durchweg ins Kalkül ziehen. Davon zeugt, dass die politische Führungsspitze in Wien den jeweiligen Kräfteverhältnissen entsprechend eine ganze Reihe von Friedensverträgen (1571: Speyer, 1595: Prag, 1606: Wien, 1621: Nikolsburg, 1624: Wien, 1626: Pressburg, 1645: Linz) mit ihnen schloss.³⁵ Diese Verträge zwischen den Habsburgern und Siebenbürgen waren wiederum auch aus Sicht der Stände des Königreichs Ungarn von herausragender Bedeutung; darin vermochten es nämlich die sich mit den Fürsten temporär verbündenden ungarischen Stände mehrfach, sich ihre Privilegien und die Ausübung der Religionsfreiheit im 17. Jahrhundert zusichern zu lassen. Die gegen die Habsburger gerichteten ungarländischen Feldzüge der Fürsten während des Langen Türkenkrieges und später, vor allem zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges wurden mit Hilfe dieser Friedensverträge beendet. Hierbei ebneten sie den Weg für die bereits erwähnten, mehrfachen neuen Kompromisse zwischen den Königen von Ungarn und den ungarischen Ständen (1608: Pressburg, 1622: Ödenburg, 1646/47: Pressburg, 1681: Ödenburg).³⁶ Aufgrund dieser Umstände nahm das Fürstentum in gewisser Hinsicht eine Scharnierfunktion ein, da es durchgängig auch zu Mitteleuropa gehörte.

Trotz der zahlreichen mit den Fürsten abgeschlossenen Verträge gaben die Habsburger und die ungarischen Stände niemals die Hoffnung auf die Rückeroberung Siebenbürgens auf. Sie betrachteten es immer nur als ein vorübergehend verloren gegangenes Gebiet des Königreichs Ungarn, de facto als ein „Mitglied“ der (Länder der) Stephanskronen (*membrum regni et Coronae Hungari-*

³⁵ Roderich Gooss, *Österreichische Staatsverträge. Fürstentum Siebenbürgen (1526–1690)*. Wien 1911.

³⁶ Neuerdings vgl. PÁLFFY, *Jahrhunderte von Trennungen*.

cae), wie auch die venezianischen Gesandten in Wien regelmäßig berichteten (z. B. 1564: „membro principale del Regno di Ongaria“³⁷). Bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bekannte sich gleichermaßen die siebenbürgische politische Elite oftmals zu diesem Konzept, danach wurden aber die politischen Ansprüche durch die faktische Eigenständigkeit überschrieben. In der Realität entstand bereits in den 1560er Jahren eine politische, militärische und wirtschaftliche Grenzlinie zwischen dem Königreich und dem Fürstentum, da der neue Staat als osmanischer Vasall auch zu einem Feind der Habsburgermonarchie wurde. Deshalb richtete sich die habsburgische Kriegsführung auf eine dauerhafte Verteidigung nicht nur gegen die Osmanen, sondern auch gegen Siebenbürgen ein. Beispielhaft hierfür ist, dass der Wiener Hofkriegsrat nach 1565 innerhalb des oberungarischen Grenzgeneralats eine eigene kleine Schutzzone gegenüber Siebenbürgen, die Oberhauptmannschaft von Sathmar (mit den Festungen Sathmar, Kleinwardein, Ecsed und Kál-ló), organisierte. An der Grenze der beiden Länder entstand also eine neue Festungskette, die zuvor nicht existiert hatte, worauf bald die Aufstellung eines neu ausgebauten Grenzzollsystems folgte. Auf die Verselbstständigung Siebenbürgens deutete außerdem der Umstand hin, dass das Fürstentum auf den ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstandenen gedruckten Karten für gewöhnlich bereits mit einer anderen Farbe gekennzeichnet wurde als das Königreich Ungarn. Die neue Situation wurde so auch von zeitgenössischen Reisenden wahrgenommen. Demgemäß schrieb der Franzose Pierre Lescalopier 1574 von der Abtrennung Siebenbürgens: „Jeder spricht Ungarisch, die ursprüngliche Sprache des Landes, da Siebenbürgen früher eine Provinz Ungarns war.“³⁸ Trotz der engen grenzüberschreitenden, gesellschaftlichen, kulturellen, sprachlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen entfaltete sich Siebenbürgen aus politisch-militärischer Sicht zu einem eigenständigen Land, ja sogar zeitweise zu einem feindlichen politischen Gegner Ungarns. Dies gewinnt an Plausibilität, zieht man in Betracht, dass das Königreich ein wichtiger Teil der mitteleuropäischen Habsburgermonarchie, Siebenbürgen dagegen ein Vasallenstaat des Osmanischen Reiches war, dessen Existenz taktischen Überlegungen Istanbuls gegenüber den Habsburgern geschuldet war.

Das Regierungs- und Verwaltungssystem des siebenbürgischen Staates war, ähnlich der politischen Situation, janusköpfig.³⁹ Bei der Bildung der Regierung des Fürstentums konnte man auf zwei „Erbschaften“ zurückgreifen. Teils griff man auf die stark zentralisierte Struktur des ostungarischen Königreichs unter Johann Szapolyai, teils auf die bereits etwas überholte Verwaltung der Wojwodenschaft Siebenbürgen vor 1526 zurück. Deshalb trugen Regierung und Verwaltung des Fürstentums mehrheitlich spätmittelalterliche Züge. Der Versuch, eine moderne Finanzverwal-

³⁷ FIEDLER (Hg.), *Relationen*, 233.

³⁸ Kálmán BENDA/Lajos TARDY (Hgg.), *Pierre Lescalopier utazása Erdélybe (1574)* [Die Reise von Pierre Lescalopier in Siebenbürgen, 1574]. Budapest 1982, 71.

³⁹ Neuerdings Krista ZACH, Fürst, Landtag und Stände. Die verfassungsrechtliche Frage in Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhundert, *Ungarn-Jahrbuch* 11 (1980/1981), 63–90; Teréz OBORNI, State and Governance in the Principality of Transylvania, *Hungarian Studies* (2013), H. 2, 311–322.

tung (vor allem das Kameralwesen) zu installieren, wurde beispielsweise allein während der beiden längeren Perioden der Habsburgerherrschaft (1551–1555, 1600–1604) unternommen.⁴⁰ Trotz der starken Zentralisierung der fürstlichen Gewalt ist allerdings auch im Falle Siebenbürgens der Absolutismusbegriff abzulehnen, obwohl es in Siebenbürgen keine obersten und ständischen Landeswürdenträger gab, so wie im Königreich Ungarn (z. B. Palatin, Oberstlandesrichter, Personal, Schatzmeister).

Ab den 1560er Jahren stieg die Kanzlei endgültig zum wichtigsten Leitungs- und Exekutivorgan des Fürstentums auf; hinsichtlich der Leitung der militärischen und finanziellen Angelegenheiten entstanden jedoch im Gegensatz zur Habsburgermonarchie keine eigenständigen Institutionen. Von den beiden Sektionen der Kanzlei leitete die sogenannte größere Kanzlei die auswärtigen (natürlich mit Zustimmung der Pforte) sowie die internen Angelegenheiten, wobei die kleinere Kanzlei für das Justizwesen zuständig war. Da es in Siebenbürgen keine Landesrichter gab, kam der Fürstentafel eine besondere Rolle in der Rechtsprechung zu. Obwohl zur Unterstützung sowohl der finanziellen als auch der militärischen Verwaltung einige neue Ämter ins Leben gerufen worden waren (Schatzmeister, Hauptsteuereinnahmer, General der Feldtruppen, General der Hoftruppen⁴¹ usw.), beschränkten diese kaum die Rolle der Kanzlei. Einerseits besetzten die Fürsten mehrere dieser Ämter nur zeitweilig, andererseits standen fast alle der Ernannten entweder in einem größeren verwandtschaftlichen oder engeren familiären Verhältnis mit dem Herrscher; im Allgemeinen waren sie sogar Mitglieder seines Rates. Dies bedeutete, dass man zum innersten Kreis des Fürsten gehören musste, um die höchsten Landesämter bekleiden zu können. Dadurch wurde die Zentralmacht durch diese Ämter nicht geschwächt, sondern vielmehr gestärkt. Wer sich dem Willen des Fürsten nicht fügte (wie mehrere Großherren 1575, 1592, 1593, 1594 und 1598), fand sich nicht selten auf dem Schafott wieder.

Neben dem oft tagenden, aber politisch relativ schwachen Landtag stellte daher selbst der Rat des Fürsten kein ernsthaftes Instrument zur Einschränkung der Macht des Herrschers dar. Obendrein gab es in Siebenbürgen auch sonst keine gesellschaftlichen Kreise, die über eine gewisse wirtschaftliche bzw. politische Macht (z. B. eine Schicht weltlicher und kirchlicher Großgrundbesitzer) verfügt hätten, die den Bestrebungen der Fürsten hätten Einhalt gebieten können. Diese verstanden es dagegen hervorragend, die im Kreis der am Landtag teilnehmenden drei Nationes Siebenbürgens (der Ungarn, Szekler und Sachsen) auftretenden Gegensätze für sich auszunutzen. Deshalb war die fürstliche Macht gegenüber dem schwachen Ständetum stark überlegen, was die Beziehungen zwischen dem Herrscher und den Ständen maßgeblich prägte. Dies galt auch

⁴⁰ Teréz OBORNI, Habsburgischer Versuch zur Regelung der Finanzangelegenheiten in Siebenbürgen (1552–1553), in: Sorin MITU/Florin GOGĂLTAN (Hgg.), Interethnische und Zivilisationsbeziehungen im siebenbürgischen Raum. Cluj, Kolozsvár 1996, 137–157; Teréz OBORNI, Erdély kincstári bevételai és kiadásai a 16. század végén [Kammereinnahmen und Ausgaben Siebenbürgens am Ende des 16. Jhs], *Történelmi Szemle* 47 (2005), H. 3–4, 333–346.

⁴¹ Vgl. János B. SZABÓ/Győző SOMOGYI, Das Heer des Fürstentums Siebenbürgen. Budapest 1996.

auf wirtschaftlicher Ebene, da der Fürst mithilfe seiner Beamten alle wichtigen Angelegenheiten, die Burgherrschaften, die Grenzzölle und nicht zuletzt die reichen Edelmetall- (Großschlatten, Offenberg, Altenberg, Kleinschlatten, Frauenbach/Neustadt) und Salzbergwerke (Desch, Thorenburg, Salzgrub, Seck, Salzburg) unter strenger finanzieller Kontrolle hielt.

In Anbetracht dessen blieb Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhundert ein Ständestaat, der zwar stärker zentralisiert war als das Königreich Ungarn, aber nur über eine schwache und instabile politische Elite verfügte. Vor dem Hintergrund der Abhängigkeit vom Osmanischen Reich ist der Erhalt Siebenbürgens wiederum als große Errungenschaft zu bewerten. Dies berücksichtigend und aufgrund der oben vorgebrachten Faktoren ist das im Grenzgebiet zwischen Osmanischem Reich und Habsburgermonarchie liegende Siebenbürgen insgesamt als ein besonderer Teil sowohl Südost- als auch Mitteleuropas zu bezeichnen.

Zitierempfehlung und Nutzungsbedingungen für diesen Artikel

Géza Pálffy, Strukturgeschichtliche Merkmale des Königreichs Ungarn. Ein starker Ständestaat in der Habsburgermonarchie, Teil 2: Zur Sonderstellung des ungarischen Ständestaates. Version: 1.0, in: *Online-Handbuch zur Geschichte Südosteuropas*. Band 1: Herrschaft und Politik in Südosteuropa bis 1800, hg. vom Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, 9.1.2017, URL: <http://www.hgsoe.ios-regensburg.de/themen/herrschaft-politik-und-staatlichkeit.html>

Copyright © 2017 Institut für Ost- und Südosteuropaforschung, alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk entstand im Rahmen des Projekts „Handbuch zur Geschichte Südosteuropas“ und darf vervielfältigt und veröffentlicht werden, sofern die Einwilligung der Rechteinhaber vorliegt. Bitte kontaktieren Sie hierzu: <hgsoe.redaktion[at]ios-regensburg.de>